

Kostenanpassungen ermöglicht

Bund reagiert auf Preissteigerungen

Bereits vor fast einem Jahr widmete sich cci Zeitung in einem Beitrag Preisgleitklauseln. Vor dem Hintergrund des Kriegs Russland gegen die Ukraine ist das Thema so aktuell wie nie. Ende März reagierte nun die Bundesregierung auf Baustoffpreissteigerungen.



Schwankende Energie- und Rohstoffpreise sind nicht ungewöhnlich. Eine Verteuerung verursachte LÜKK-Unternehmen aber schon immer große Probleme, sofern ihre Verträge keine Preisgleitklauseln enthalten. Eines der jüngeren Beispiele ist der Stahlpreis, der Hersteller von Luftleitungen stark beschäftigte (cci Zeitung berichtete). Lieferschwierigkeiten und Preissteigerungen stellen TGA-Unternehmen derzeit vor erhebliche Probleme. „Ausführende Unternehmen haben momentan ein Kostenproblem, das zum Preisproblem werden kann“, so Rechtsanwalt Dr. Hans-Michael Dimanski, Kanzlei Dr. Dimanski, Schermaul Rechtsanwälte, Magdeburg. Die Kanzlei ist für Mitglieder des Industrieverbands Technische Gebäudeausrüstung (ITGA) Baden-Württemberg als kostenlose Hotline in Fragen des Baurechts tätig. Der Krieg Russlands gegen die Ukraine führt auch zu Problemen auf deutschen Baustellen. So bezieht Deutschland einen erheblichen Anteil seines Baustahls aus

Russland und der Ukraine. Wegen gestörter Lieferketten sind viele Materialien nicht zu bekommen oder erheblich teurer geworden. Für die Bundesbauverwaltung und den Verkehrswegebau haben das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) am 25. März Praxishinweise zum Umgang mit diesen Problemen herausgegeben. Neue Verträge sollen mit Preisgleitklauseln versehen werden, die eine Anpassung an die Marktentwicklung ermöglichen. Im Einzelfall sollen auch in bestehenden Verträgen die Preise nachträglich angepasst werden. Bei öffentlichen Aufträgen war der Auftragnehmer bislang an die Vergabeunterlagen gebunden. Er kann von sich aus keine zeitliche Preisbindung oder eine Preisgleitklausel anbieten. Das wäre eine unzulässige Veränderung der Vergabebedingungen, die die auftragvergebende Stelle mit einem Abschluss aus dem Vergabeverfahren quittieren würde. Preisangaben

dürfen auch nicht nachträglich unterbreitet oder widersprüchliche Preise nachträglich aufgeklärt werden. Das Prinzip wird nun aufgeweicht. Dazu sagte Bundesbauministerin Klara Geywitz: „Die kriegsbedingt extrem gestiegenen Baustoffpreise stellen viele Unternehmen vor große Schwierigkeiten, weil sie damit nicht kalkulieren konnten. Wir bieten nun eine Lösung für Baustellen des Bundes an. Länder, Kommunen und andere öffentliche Bauauftraggeber können sich daran orientieren.“ Dr. Volker Wissing, Bundesminister für Digitales und Verkehr: „Besonders betroffen sind auch die Straßenbaustellen, auf denen Asphalt eingebaut wird. Das in den deutschen Raffinerien zu einem nicht unwesentlichen Anteil aus russischem Erdöl gewonnene Bitumen ist als Bindemittel für die Herstellung von Asphalt von entscheidender Bedeutung. Um die zügige Durchführung der Straßenbaumaßnahmen nicht zu gefährden, unterstützt der Bund die Straßen-

Belimo Hydraulik-Webinar-Reihe

Neue Plattform für die interaktive Wissensvermittlung zum Thema Hydraulik aus der Praxis für alle Fachkräfte.

Mehr Infos und Anmeldung unter <https://cci-dialog.de/belimo-webinare>



Warum Preisgleitklauseln?

Auftragnehmer befinden sich bei Preissteigerungen in einem komplexen vertragsrechtlichen Problemfeld. Sie befinden sich in einer „Sandwich“-Position zwischen Materiallieferanten und Auftraggeber. Eine Verpflichtung für Auftraggeber, in Ausschreibungen Preisgleitklauseln zu integrieren, besteht nicht. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der Auftragnehmer – spätestens wenn absehbar ist, dass sich kalkulatorische Risiken infolge Preisentwicklungen ergeben können – Preisgleitklauseln vertraglich festlegt. Diese Klauseln regeln die vertraglichen Auswirkungen steigender Arbeitskosten (Lohngleitklausel) oder steigender Materialkosten (Stoffgleitpreisklausel).

bauunternehmen, damit sie trotz des starken Anstiegs der Bitumenpreise ihre Aufträge in der vereinbarten Bauzeit erfüllen können.“ Die Praxishinweise gelten zunächst befristet bis zum 30. Juni und sind ausschließlich für öffentliche Bauleistungen verbind-

lich. Bereits im Zusammenhang mit Lieferschwierigkeiten in Folge der Corona-Pandemie hatte das Bundesbauministerium eine ähnliche Handreichung herausgegeben. Die jetzige Situation ist jedoch noch deutlich angespannter. (AS)

Condair EL

Dampf-Luftbefeuchter mit Elektrodenheizung

www.condair.de



Luftbefeuchtung, Entfeuchtung und Verdunstungskühlung



ANZEIGE

IN DIESER AUSGABE

SCHWERPUNKTTHEMA Systeme der Luftbefeuchtung 7	NORM IM FOKUS VDMA 24020 Teil 3 „Kälteanlagen mit A3-Kältemitteln“ 11	SONDERSEITEN Referenzprojekte im Komfortbereich: Behaglich und gesund 13	ANBIETERÜBERSICHT Monoblock-RLT-Geräte, Teil 2 22	MESSE Vorbericht IFH/Intherm 26
---	--	---	--	--